

Sanierung und Gestaltung des Marktplatzes in Rudolstadt OT Remda

Baubeschreibung

Träger der Baumaßnahme:

Stadt Rudolstadt
Fachdienst Bau und Umwelt
Markt 7
07407 Rudolstadt

Trinkwasserversorgung, Mischwasserkanal:

Zweckverband Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung
Saalfeld – Rudolstadt
Remschützer Straße 50
07318 Saalfeld

Inhaltsverzeichnis

Baubeschreibung Los 1.....	2
1. Allgemeine Beschreibung der Leistung.....	2
1.1 Auszuführende Bauleistungen	2
1.2 Ausgeführte Vorarbeiten	14
1.3 Ausgeführte Leistungen	14
1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten / Leistungen	15
1.4 Mindestanforderungen für Nebenangebote.....	15
2. Angaben zur Baustelle.....	15
2.1 Lage der Baustelle.....	15
2.2 Öffentlicher Verkehr im Baubereich	15
2.3 Zugänge, Zufahrten	16
3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	20
3.2 Bauablauf	23
3.3 Wasserhaltung.....	25
3.4 Baubehelfe	25
3.5 Stoffe, Bauteile	25
3.6 Abfälle	26
3.7 Winterbau	27
3.8 Beweissicherung.....	27
3.9 Sicherungsmaßnahmen.....	27
3.10 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	27
3.11 Prüfungen und Nachweise	28
Eigenüberwachungsprüfungen:	28
Bautagesberichte (§ 4 VOB/B):.....	28
5.1 Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften	30
5.2 Technische Lieferbedingungen (TL), Technische Prüfvorschriften (TP)	30
5.3 DIN -/ EN	31
6. Planverzeichnis Vergabeverfahren	32

BAUBESCHREIBUNG LOS 1

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Bauleistungen

Die Stadt Rudolstadt beabsichtigt im Ortsteil Remda die Sanierung und Neugestaltung des Marktplatzes.

Dies umfasst die Neuordnung der Verkehrsanlagen Remdaer Hauptstraße und Sundremdaer Straße einschließlich Nebenanlagen sowie die Gestaltung des Marktplatzes.

Im Bereich des grundhaften Ausbaues des Marktplatzes sowie weiterführend außerhalb des grundhaften Ausbaubereiches in der Remdaer Hauptstraße bis zum Anschluss Mühlbachgasse erneuert der ZWA Saalfeld-Rudolstadt den Mischwasserkanal sowie die Trinkwasserleitung einschließlich Hausanschlüsse. Ebenfalls außerhalb des grundhaften Ausbaubereiches wird der Mischwasserkanal einschließlich Hausanschlüsse von der Brandstatt in Richtung zur Stadtkirche erneuert.

Gleichzeitig werden im gesamten Baubereich Kabelanlagen der Straßenbeleuchtung neu verlegt sowie neue Mastleuchten gesetzt.

Im Baubereich des Marktplatzes wird ein unterirdischer Löschwasserbehälter mit einem Nutzvolumen von 100 m³ als Stahlbetonfertigteile zur Sicherung der Löschwasserversorgung eingebaut.

Am Marktplatz / Remdaer Hauptstraße werden zwei barrierefreie Bushaltestellen neu errichtet.

Der Baubereich ist dem Lageplan zu entnehmen. Der Platz um die bestehende Linde vor HausNr. 7 wird nicht grundhaft ausgebaut. Nach Errichtung des straßenbegleitenden Gehweges werden die bordrückseitigen Flächen angepasst. Ebenfalls Anpassungsarbeiten ohne grundhaften Ausbau sind auf dem Platz um den bestehenden Zierbrunnen geplant.

Die Komplexmaßnahme beinhaltet folgende Leistungstitel:

T0 Allgemeine Leistungen (Stadt Rudolstadt, ZWA Saalfeld-Rudolstadt)

T1 Löschwasserbehälter (Stadt Rudolstadt)

T2 Straßenbau und Platzgestaltung (Stadt Rudolstadt)

T3 barrierefreie Bushaltestellen (Stadt Rudolstadt)

T4 Tiefbau Straßenbeleuchtung (Stadt Rudolstadt)

T5 Erneuerung Trinkwasserleitung (ZWA Saalfeld-Rudolstadt)

T6 Erneuerung Mischwasserkanal (ZWA Saalfeld-Rudolstadt)

Die Ausführung der Landschaftsbauarbeiten sind im Los 2 ausgeschrieben.

Die Gesamtkoordinierung der o.g. Leistungstitel sowie die terminliche Abstimmung mit dem AN Los 2 Landschaftsbauarbeiten obliegt dem Auftragnehmer.

1.1 Löschwasserbehälter (T1)

Für die Löschwasserbereitstellung soll ein in Serienfertigung hergestellter Rechteckbehälter mit einem Nutzvolumen von 100 m³ einschließlich der Entnahme- und Kontrollbauteile in eine herzustellende Baugrube eingebaut werden.

Bei dem Bauwerk handelt es sich um einen mehrteiligen, erdüberdeckten Stahlbetonbehälter mit Löschwasserentnahmestelle gem. DIN 14230:2021-08. Der Behälter wird aus Stahlbeton mit hohem Wassereindringwiderstand mittels Spannschlosssystem aus 5 druckwasserdichten Einzelsegmenten hergestellt. Die Montage der Stahlbetonfertigteile erfolgt in eine nach DIN 4124 herzustellende Baugrube. Die Baugrubensohle bzw. Gründung ist mit einem Nachweis von über ein erreichtes Verformungsmodul von E_{vd} 45 MN/m² von einem Bau- grundsachverständigen abnehmen zu lassen.

Der Behälter wird am westlichen Rand des Marktplatzes parallel der Sundremdaer Straße verortet und mit dem auf der Platzfläche zur Verlegung kommenden Betonsteinpflaster überpflastert. Aufgrund der erforderlichen Überfahrbarkeit des Behälters wird der Saugrohranschluss nicht über sondern seitlich neben dem Bauwerk angeordnet und mittels Anfahr- schutz gesichert. Für die Montage des Behälters ist ein Kran zu stellen. Die richtige höhen- und lagemäßige Einordnung der Baugrube ist durch den AN zu gewährleisten.

1.2 Straßenbau und Platzgestaltung (T2, T3)

Straßenbau

Art und Umfang:

Bestandteil der Planung ist die Neuordnung der Verkehrsflächen der anliegenden Straßen (Fahrbahn, Gehwege, Platzflächen) sowie die Erneuerung der Entwässerungsanlagen. Der Ausbaubereich umfasst folgende Straßenabschnitte:

Remdaer Hauptstraße - Länge 110 m mit Anpassung Brandstatt (ca.10 m)

Sundremdaer Straße - Länge 51 m

Wiednergasse – Länge 48 m

Untergrund:

Eingriffe in den Untergrund sind durch den grundhaften Ausbau und die Herstellung von Ent-

wässerungseinrichtungen erforderlich.

Unterbau:

Nach Auswertung der Baugrunduntersuchung ist davon auszugehen, dass die erforderliche Planumstragfähigkeit von $E_{v2} \geq 45$ MPa nicht durchgängig erreicht wird. Daher ist ein Bodenaustausch in 30 cm Dicke vorgesehen. Im Gehwegbereich ist zusätzlich ein Unterbau aus 20 cm frostunempfindlichem Material einzubauen.

Entwässerung:

Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über die Längs- und Querneigung in Bordrinnen mit Straßenabläufen 500/500. Die Abläufe werden an die vorhandenen und teilweise zu erneuernden Mischwasserungskanäle angeschlossen. Die Gehwege entwässern meist in Richtung Fahrbahn. Im Gehweg zwischen Brandstatt und geplanter Haltestelle sowie auf dem Marktplatz werden Pflasterrinnen mit Straßenabläufen angeordnet.

Planumsentwässerung

Die Planumsentwässerung erfolgt über eine Vollsickerleitung DN 100, die an die Straßenabläufe angeschlossen wird. Die Sickerstränge sind nach Regelquerschnitt mit Filterkies 8/16 herzustellen und mit Geotextil GRK 5 zu umhüllen. Die beiden Abläufe an der nördlichen Baugrenze der Remdaer Hauptstraße werden mit Mehrzweckleitungen an die benachbarten Abläufe im Baufeld angebunden.

Oberbau:

Es erfolgt eine grundhafter Ausbau. Es sind folgende Oberbauten herzustellen:

Fahrbahn Remdaer Hauptstraße mit Brandstatt

gemäß RStO 12-24 Tafel 1 Zeile 1 für Bk 1,8

4 cm Asphaltbeton

16 cm Asphalttragschicht

50 cm Frostschutzschicht 0/45

70 cm Gesamtdicke

Fahrbahn Sundremdaer Straße

gemäß RStO 12-24 Tafel 1 Zeile 1 für Bk 1,0

4 cm Asphaltbeton

14 cm Asphalttragschicht

52 cm Frostschutzschicht 0/45

70 cm Gesamtdicke

Fahrbahn Wiednergasse sowie Platzfläche Marktplatz

gemäß RStO 12-24 Tafel 3 Zeile 1 für Bk 0,3

12 cm Betonsteinpflaster Passee

4 cm Bettung Brechsand/Splitt

15 cm Schottertragschicht 0/32

29 cm Frostschutzschicht 0/45

60 cm Gesamtdicke

Gehwege entlang Sundremdaer Straße / Altremdaer Straße gemäß Lageplan

gemäß RStO 12-24 Tafel 6 Zeile 2

8 cm Betonpflaster

4 cm Bettung Brechsand/Splitt

18 cm Frostschutzschicht 0/45

30 cm Gesamtdicke

Gehwege entlang Wiednergasse

gemäß RStO 12-24 Tafel 6 Zeile 2

8 cm Betonsteinpflaster Passee

4 cm Bettung Brechsand/Splitt

18 cm Frostschutzschicht 0/45

30 cm Gesamtdicke

Borde:

Im Rahmen dieser Maßnahme sind Borde gemäß Lageplan / Straßenquerschnitt herzustellen.

Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse, Randausbildung:

Zur Gewährleistung des Schichtenverbundes sind alle Oberflächen, einschließlich vorhandener Asphaltdecken, vor dem Einbau des Mischgutes gründlich zu säubern und ganzflächig mit einer lösemittelhaltigen Bitumenemulsion C40B5-S anzusprühen. Bei Erfordernis von Längsnähten ist die Herstellung der Nahtflanke im warmen Zustand durch Einsatz einer Trennscheibe, die an einer Walze angebaut ist, durchzuführen. Im Weiteren ist gemäß ZTV Asphalt-StB zu verfahren.

Für den Anschluss des Deckenaufbaus an bestehende Fahrbahnflächen (Anschlüsse) sind diese zu schneiden. Der Verschluss der Längs- bzw. Querfugen ist mit bitumenhaltigem Fugenverguss herzustellen. Anschlüsse von Asphaltflächen an Einbauten, Bordsteinen, Beton- und Pflaster sind ebenfalls als Fuge mit bitumenhaltiger Fugenvergussmasse herzustellen. Die Fugenvergussmassen müssen kraftstoffresistent sein.

Bei der Kalkulation ist zu berücksichtigen, dass in Bauabschnitten gearbeitet wird und der Asphalteinbau in drei Abschnitten erfolgt.

Platzgestaltung, Landschaftsbauarbeiten

Der Marktplatz wird bis zur Raumkante Wiednergasse mit einem Betonstein im Mehrsteinsystem belegt. Die Verlegung erfolgt im Passeeverband. Das Mehrsteinsystem bestehend aus 6 Formaten wird im Passeeverlegecluster lagenweise gemischt geliefert. In der Wiednergasse liegt eine Kalksteingroßpflaster im Wilden Verband. Der Pflasterbelag wird ausgebaut, wiederverwendbares Material wird zur Herstellung der Pflasterrinne auf dem Markt, von Einfassungen der Grünflächen, Baumscheiben sowie als Schmuckpflasterbelag am süd-östlichen Platzrand (Aufenthaltsplatz) genutzt.

Zur Fassung des Höhenunterschiedes der Bestandsgrünfläche mit den 2 Linden zur neuen Platzfläche wird eine Trockenmauer aus Kalkstein Quadersteinen gesetzt. Die Grünfläche liegt zwischen 0,18 - 0,40 m über dem neuen Geländeniveau.

Die Landschaftsbauarbeiten (Los 2) beinhalten die Lieferung und den Einbau von Vegetationssubstraten sowie die Ausführung der Pflanz- und Saatarbeiten einschließlich Pflanzenlieferung sowie der Pflege und sind nicht Bestandteil dieser Ausschreibung sondern im Los 2 ausgeschrieben.

Auf dem Marktplatz werden am nördlichen und südlichen Platzrand Pflanzflächen geschaffen, die vom AN Los 2 mit Stauden und Gräsern bepflanzt werden. Die Pflanzbereiche sind mit einem Natursteineinzeiler (Los 1) eingefasst und werden im Zuge der Bauausführung Leistungstitel 2 erstellt. Der AN Los 2 liefert das Vegetationssubstrat, baut dieses in die Pflanzflächen ein und erbringt die Bepflanzung. Weiterhin werden 7 St. Bäume gepflanzt. Hierfür erbringt der AN den Aushub der Baumgruben. Substrateinbau einschließlich Baumpflanzung erbringt der AN Los 2. Die Baumscheiben werden ebenfalls bepflanzt.

Die Rodung von Strauchwerk und Koniferen erfolgt im Zuge der Abbrucharbeiten zur Bauelfreimachung. Vor deren Rodung sind diese auf Brutstätten von Vögeln zu kontrollieren. Bauzeitlich sind Schutzmaßnahmen gemäß R SBB „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ auszuführen.

Ausstattung

Die Markierung und Beschilderung der Verkehrsanlagen erfolgt nach dem bestätigten Markierungs- und Beschilderungsplan.

Die neuen Bushaltestellen an der Remdaer Hauptstraße erhalten eine barrierefreie Ausstattung mit einem Bordanschlag von 18 cm und eine taktile Kennzeichnung der Einstiegstelle

gemäß DIN 32984. Zusätzlich wird an der südlichen Haltestelle am Markt ein Fahrgastunterstand aufgestellt. Der Fahrgastunterstand ist entsprechend den Angaben im Leistungsverzeichnis herzustellen.

Gemeinsame ungesicherte Überquerungsstellen sind mit einheitlichem Bordanschlag von 3 cm auszubilden, nach DIN 18040-3 mit einer Ausrundung der Bordkante von $r = 20$ mm.

Die Freiraumausstattung des Marktplatzes umfasst Sitzbänke, Abfallbehälter, Fahrradanhänger. Weiterhin werden ein Schaukasten und eine Informationstafel neu errichtet. Die bestehende Maibaumhalterung wird zurückgebaut. Anstelle der rückgebauten Halterung wird eine Halterung neben der Pflanzfläche am Nordrand des Marktes platziert.

Am südlichen Platzrand wird eine freistehende Mastsirene errichtet. Die Sirene wird durch einen direkt vom AG beauftragten Errichter für Warnsysteme aufgebaut. Bauseits ist gleichlaufend mit dem Masteinbau die Baugrube herzustellen sowie zu verfüllen. (Leistungstitel 2) Der Aushub der Baugrube Sohle 1,50 x 1,50 m Tiefe 2,50 m erfolgt am Montagetermin. Der Sirenenmast besteht aus einzelnen Steckelemente. Die ersten Elemente werden durch den Sirenenerrichter in die offene Baugrube gesetzt. Im Anschluss erfolgt die bauseitige Baugrubenverfüllung und -verdichtung. Die restlichen Mastelemente werden durch den Sirenenerrichter unter Zuhilfenahme einer LKW-Hebebühne aufgesetzt. Die Fundamentbaugrube wird überpflastert. Unmittelbar neben den Mast wird ein Sirenensteuerungsschrank neu gesetzt. Hierfür sind ebenfalls die erforderlichen Erd- und Gründungsarbeiten zu erbringen.

1.4 Tiefbau Straßenbeleuchtung (T4)

Im Baubereich Marktplatz sowie in den angrenzenden Nebenanlagen werden die Beleuchtungsanlagen vollständig erneuert.

Im Leistungstitel 4 sind die hierfür erforderlichen Tiefbauleistungen ausgeschrieben. Die Ausrüstung und Montage der Straßenbeleuchtung wird durch Mitarbeiter bzw. Beauftragte der Energieversorgung Rudolstadt GmbH ausgeführt.

Die Demontage der Bestandsbeleuchtung sowie die Kabelverlegung für die neuen Leuchten erfolgt durch Beauftragte der EnR. Für die Straßen- und Wegequerungen sind Schutzrohre zu verwenden, die ebenso wie das Trassenwarnband von der Energieversorgung Rudolstadt GmbH zum Einbau beigestellt werden. Kabel dürfen erst eingesandt und die Gräben erst wieder verfüllt werden, wenn durch Mitarbeiter oder Beauftragte der EnR GmbH die Lage eingemessen wurde. Außerhalb des grundhaften Baubereiches sind nach Kabelverlegung die Oberflächenbefestigungen entsprechend dem Bestand wieder herzustellen.

Eine Übersicht der Leuchtenstandorte sind dem Lageplan zu entnehmen.

Es werden folgende Leuchten eingebaut:

10 St. Siteco SL 11 micro, LPH 6,00 m

7 St. Siteco LitePole, LPH 4,00 m.

Weiterhin werden 2 Kabelverteiler zum Anschluss/Steuerung der Beleuchtungsanlagen sowie der Sirene neu gesetzt.

Die erforderlichen technischen Beschreibungen für die Gründung der Leuchten sind im Titel 4 beschrieben. Die Lage der Kabeltrassen sind dem Koordinierten Lageplan zu entnehmen. Vor Ausführung hat eine Trassenabsteckung und Einweisung in der Örtlichkeit durch Mitarbeiter der EnR im Beisein der Örtlichen Bauüberwachung zu erfolgen.

Es wird beabsichtigt, zu einem späteren Zeitpunkt, zwischen den Parkständen auf dem Marktplatz eine E-Ladesäule zu errichten. Zur Vorrüstung erfolgt Kabelverlegung durch Mitarbeiter bzw. Beauftragte der Energieversorgung Rudolstadt GmbH, die Tiefbauleistungen erbringt der AN.

1.5 Trinkwasserleitung (T5)

In der Remdaer Hauptstraße zwischen Markt und Mühlbachgasse ist noch als DN 100 GG verlegt und potentiell rohrbruchanfällig. Die Gussleitung ist stark inkrustiert. Die vorhandene Leitung soll daher unter Nutzung der öffentlichen Verkehrsraumes, im Rahmen der Kanalbaumaßnahmen in diesem Bereich mit erneuert werden.

Im Bereich des grundhaften Ausbaues des Marktplatzes liegt die Leistungsgrenze für den Leitungsbau TWL und Kanal bei OK Planum Straße.

Außerhalb der Baugrenzen der Neugestaltung Marktplatz erfolgen Aufbruch und Wiederherstellung der Fahrbahn und Gehwegflächen im Bereich der Rohrgräben durch den Zweckverband.

Es ist die Verlegung von Trinkwasserversorgungsleitungen DN 80 aus HDPE geplant. Die Baugrenzen liegen zwischen den bei-den Anschlusspunkten mit bereits neu verlegten Versorgungsleitungen am Markt und unterhalb an der Mühlbachgasse.

Von Station 0+000 am Knoten A wird eine Versorgungsleitung aus HDPE d90x8,2 bis zum Knoten B, Station 0+123,2 verlegt.

Bei Knoten A, Station 0+000,00 (Bestand Knoten H) sind bereits je ein Schieber DN 80 in Richtung Brandstatt und einer Richtung Remdaer Hauptstraße neu verbaut. Das heißt es sind nur die vorhandenen Formstücke zum Übergang auf die alte Leitung DN 100 GG, wahrscheinlich FFR 100/80 und ein Multijoint DN 100 zurückzubauen und ein neuer Vorschweißbund mit Losflansch DN 80/d90 anzuordnen. Die neue HDPE – Rohrleitung wird daran mit einer Elektroschweißmuffe d90 angebunden. Daraufhin schließen sich Elektroschweißwinkel zum Übergang auf die neue Trasse der Trinkwasserversorgungsleitung an.

Das Bauende liegt bei Knoten B, Station 0+123,2 in der Mühlbachgasse. Hier erfolgt der Anschluss wiederum an den bestehenden neuen Schieber DN 80, der am vorhandenen Knotenpunkt bereits in Richtung Remdaer Hauptstraßen angeordnet ist. Auch hier sind vorhandene Formstücke zum Übergang auf DN 100 GG aufzunehmen. Der Anschluss der neuen HDPE – Rohrleitung erfolgt über Vorschweißbund mit Losflansch und eine Elektroschweißmuffe.

Bei der gemeinsamen Verlegung mit dem Mischwasserkanal wird ein Stufengraben vorgesehen. Dazu ist eine Detailzeichnung auf dem Lageplan vorhanden. Dabei sind die Rohrgrabenbreiten durch den lichten Mindestabstand von 40 cm sowie die vorgegebenen Breiten nach DIN EN 1610 ab der jeweiligen Rohrachse definiert. Dieser Mindestabstand ist auch im Bereich der Schächte des Mischwasserkanals einzuhalten.

Rohrmaterial

Als Rohrmaterial ist HDPE - Rohr PE 100-RC gemäß PAS 1075 vorgesehen. Es dürfen nur Rohre mit anerkannten Güte-Prüfzeichen verlegt werden.

Es werden HDPE - Rohre PE 100-RC in der Druckstufe SDR 11, in der Nennweite d 90x8,2 gewählt. Es ist Stangenware der Länge bis 12 m zu verwenden. Die Rohrverbindungen erfolgen durch Elektroschweißmuffen.

Die zu verlegende Gesamtrohrlänge beträgt:

HDPE d90: 123,2 m.

Nach DIN 1998 "Rohrleitungen im Bereich öffentlicher Verkehrswege" ist von anderen Leitungen so weit abzurücken, dass die Rohrleitung nicht in den Bereich des Setzungskeiles kommt. Bei der Verlegung sind die zusätzlichen technischen Vorschriften zu beachten. Die Rohrverlegung hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

Alle neu verlegten Rohrleitungen sind am offenen Rohrgraben einzumessen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist ein Bestandsplan mit genauer Lage- und Höheneinmessung der Leitungen, Armaturen und Anschlüsse nach den Richtlinien zur Einführung, Pflege und Verwaltung von Daten im GIS des ZWA Saalfeld-Rudolstadt herzustellen.

Absperrereinrichtungen

Die Lage der im Erdreich eingebauten Armaturen ist durch entsprechende Hinweisschilder zu kennzeichnen (DIN 19630, DIN 4066, DIN 4067).

Absperrarmaturen sollen eine Leitung gegen den Nenndruck als Differenzdruck in beiden Durchflussrichtungen und in jeder Einbaulage vollständig absperren und vollständig öffnen. Weichdichtende Schieber weisen bei Offenstellung einen völlig geraden Durchgang auf. Die elastischen Dichtelemente haben darüber hinaus den Vorteil, dass anhaftende geringe

Ablagerungen am Gehäuse die Dichtwirkung kaum beeinträchtigen.

Hausanschlüsse

Die vorhandenen Hausanschlussleitungen sind auf die neue Leitung umzubinden, soweit diese bereits in neuem HDPE verlegt wurden. Gemäß den Hausanschlussabstimmungen trifft das auf die meisten Hausanschlüsse im Baubereich zu. Alle alten Materialien (PB, Stahl oder DDR-PE) werden durch HDPE – Rohre 40x3,7 (DN 32) SDR 11 ausgetauscht. Die Gesamtlänge der Hausanschlüsse (15 Stück) beträgt ca. 84 m.

Der Anschluss an die Hauptleitung erfolgt mit Ventilbohrschellen, teleskopierbarer Einbaugarnitur und Straßenkappe nach DIN 4057.

Die Technischen Regeln für die Trinkwasserinstallation nach DIN 1988 sind anzuwenden.

Druckprobe

Die Baustellendruckprüfung ist nach DIN 4279 durchzuführen.

Die Druckprobe erfolgt dabei nach dem Kontraktionsverfahren für PE-Werkstoffe (DIN V 4279-7).

Spülung und Entkeimung

Vor der Inbetriebnahme ist die Rohrleitung ordnungsgemäß zu spülen. Eine Mindestfließgeschwindigkeit von 0,6 m/s ist zu sichern. Als Mindestspülmenge sollte der 3-5fache Rohrinhalt verwendet werden. Bei Gefälleleitungen sollte von oben nach unten gespült werden.

Die Desinfektion ist nach DVGW-Arbeitsblatt W 451 durchzuführen. Die Füllung der Rohrleitung mit Desinfektionslösung sollte von unten nach oben erfolgen.

Als Desinfektionsmittel wird Herlisil oder gleichwertig in der erforderlichen Konzentration empfohlen. Die Einwirkungszeit sollte mindestens 12 Stunden betragen.

Die Desinfektionslösung ist zu neutralisieren und schadlos abzuschlagen. Bei Einleitung in einen Vorfluter ist die Genehmigung der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes einzuholen. Danach sind die Rohrleitungen klar zu spülen.

Vor Inbetriebnahme ist die Freigabe des zuständigen Hygienebereiches einzuholen.

1.6 Mischwasserkanal (T6)

Der am Markt, in der Remdaer Hauptstraße sowie in der Wiednergasse vorhandene Mischwasserkanal ist in einem schlechten Zustand und dient zur Grundstücks- und Straßenentwässerung. Die beschriebenen Einzugsgebiete sind bereits an die vorhandene, im Jahr 2010 errichtete Kläranlage Remda angeschlossen.

Im Rahmen der Umgestaltung des Marktes werden im betroffenen Bereich die Mischwasserkanäle erneuert und eine Mischwasserableitung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik realisiert. Dabei wird in der Wiednergasse der Kanal nur im unmittelbaren Baubereich Markt ausgetauscht. In der Remdaer Hauptstraße ist der Mischwasserkanal aufgrund der ungenügenden Tiefenlage des unterhalb liegenden Kanals bis zur Mühlbachgasse auszutauschen.

Die Trassen der Mischwasserkanäle sind im Lageplan dargestellt. Baubeginn ist der Bestandsschacht 175_32605 in der Mühlbachgasse. Von der Stadtkirche über Markt, Remdaer Hauptstraße bis Mühlbachgasse wird eine Mischwasserkanal DN 250 PP verlegt. Es werden die Schächte M1 bis M5 angeordnet. Am Anbindeschacht 175_32605 ist ein neuer Zulauf zu schaffen, das Gerinne anzupassen und der bestehende Zulauf zu verschließen.

In der Wiednergasse wird nur ein Teil der Haltung, im Bereich der Marktplatzumgestaltung ausgetauscht. Die bestehende Haltung wird auf einer Länge von 25,2 m in der vorhandenen Nennweite DN 200 bis zu ihrem neuen Anfangsschacht M10 erneuert. Der Übergang auf den Bestand DN 200 Stz erfolgt dabei mit einer Übergangsmanschette.

Für die Mischwasserkanäle wurde eine Tiefenlage von 1,65 m im Anbindebereich und 1,90 m gewählt, damit die neuen Kanäle unterhalb der Trinkwasserleitungen verlegt werden können. Der Bestand war deutlich flacher. Dadurch können alle Hausanschlüsse sowie die Anschlussleitungen der Straßeneinläufe angebunden werden.

Die Gesamtlänge der Kanäle beträgt:

Mischwasser DN 250:	174,0 m
Mischwasser DN 200:	25,2 m

Als Rohrmaterial wird in Abstimmung mit dem ZWA Saalfeld / Rudolstadt PP SN 10 nach DIN 1852 verwendet.

Die Freispiegelrohrleitungen sind mit Kurzrohren doppelgelenkig in die Schächte anzubinden. Die Kontrollschächte sind entsprechend DIN 4034 T1 und DIN 19549 auszuführen. Es werden Schächte mit Schachtdurchmessern von 1,00 m eingesetzt. Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Schachtdeckel in der Nenngröße DN 600, Klasse D angeordnet. Bei Asphaltbefestigung werden selbstnivellierende Deckel verwendet. Im Bereich von

Pflasterflächen in der Wiednergasse wird eine Schachtabdeckung zur Auspflasterung verwendet.

Die Schächte erhalten in Absprache mit dem Betreiber keine Steigeisen. Die Gerinneausbildung erfolgt mit Kunststoff-schalen der Fa. Predl oder gleichwertig.

Die Gefälleverhältnisse richten sich nach den örtlichen Zwangspunkten wie Oberflächegefälle, Rohrkreuzungen und Höhenvorgaben an den Übergabe- und Einleitschächten.

Hausanschlüsse

Es erfolgt die Anbindung aller angetroffenen Entwässerungsleitungen der Grundstücke sowie der vorhandenen bzw. neugeplanten Straßeneinläufe auf den neuen Mischwasserkanal. Oberirdisch endende Dachrinnen erhalten ebenfalls einen Anschluss an den neuen Kanal.

Für die Hausanschlussleitungen sind Revisionsöffnungen in den Gebäuden vorzusehen, da wegen der Grenzbebauung zur Straße keine Kontrollschächte vorgesehen werden können.

Die Lage der vorhandenen Anschlüsse wurde durch eine Kamerabefahrung des Zweckverbandes festgestellt. Zusätzlich erfolgte im April 2026 eine örtliche Aufnahme der Anschlüsse sowie Abstimmung mit den Grundstückseigentümern im Beisein eines Trinkwasser- und Abwassermeisters. Die Ergebnisse sind im Lageplan enthalten.

Erdarbeiten

Die Erdarbeiten für den Rohrgraben sind entsprechend DIN 4124 und DIN EN 1610 auszuführen. Die Rohrgräben sind im vorliegenden Fall generell zu verbauen. Die Abrechnungsbasis für den Doppelrohrgraben Mischwasser und Trinkwasser bildet das Regelprofil. Die Tiefenlage der Kanäle und Schachtbauwerke sowie die Sohlgefälle der Kanalhaltungen sind dem Lageplan und dem Längsschnitt zu entnehmen.

Zwischenräume zwischen den Verbauplatten und dem anstehenden Boden sind mit Sand zu verfüllen, um ein Absenken / Setzungen der angrenzenden Verkehrsflächen zu verhindern. Die Rohrauflager sind als Kies-Sandauflager entsprechend den Vorgaben der Regelwerke herzustellen.

Dichtheitsprüfung, Kamerabefahrung

Die Rohrleitungen und Schächte sind vor dem Verfüllen auf Wasserdichtheit zu prüfen. Die Prüfung wird nach vorheriger Abstimmung mit dem ZWA Salfeld-Rudolstadt durchgeführt. Die DIN EN 1610 - „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen ist bei der Bauausführung anzuwenden.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist ein Bestandsplan mit genauer Lage- und Höheneinmessung der Leitungen, Bauwerke und Anschlüsse herzustellen (siehe hierzu Richtlinien zur

Einführung, Pflege und Verwaltung von Daten im GIS des ZWA Saalfeld-Rudolstadt). Rohrleitungen und Anschlüsse sind am offenen Rohrgraben einzumessen. Es ist eine Kamerabefahrung der neu hergestellten Rohrleitungen durch ein vom ZWA beauftragtes Unternehmen durchzuführen.

1.7 Aufgaben der Baustellenverordnung (T0)

Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung BaustellV) vom 10.06.1998 BGBl. I 1998 S. 1283 und ergänzend die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) zu beachten.

Gemäß §4 Baustellenverordnung überträgt der AG seine in v.g. Verordnung genannten Pflichten an den AN, der diese in eigener Verantwortung zu erfüllen hat. Entsprechende Positionen hierfür sind im Leistungsverzeichnis ausgewiesen. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist durch den AN zu erstellen. Der Plan ist durch den vom AN bestellten SIGE-Koordinator fortzuschreiben (siehe hierzu auch Nr. 3.13).

Diese Leistungen werden mit den entsprechenden Positionen im Leistungsverzeichnis abgegolten.

Mit Unterzeichnung des Angebotsschreibens erklärt der Bieter, dass der von ihm zu benennende SiGe-Koordinator und dessen Stellvertreter über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (RAB 30)“ geforderte Qualifikation verfügen. Auf Anforderung sind der SiGe-Koordinator und dessen Stellvertreter zu benennen sowie zum Nachweis der Qualifikation der Benannten dem AG Zertifikate und Referenzen vorzulegen.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist durch den AN zu erstellen. Der Plan ist durch den vom AN bestellten SIGE-Koordinator fortzuschreiben.

Diese Leistungen werden mit den entsprechenden Positionen im Leistungsverzeichnis abgegolten.

1.8 Sonstige Allgemeine Leistungen (T0)

Die Müllentsorgung ist während der Bauzeit zu gewährleisten. Mit dem zuständigen Entsorger sind Sammelstellen abzustimmen. Der Transport der Mülltonnen zur Sammelstelle ist ebenso wie die ungehinderte Zufahrt des Entsorgungsfahrzeuges zu gewährleisten. Ein Mülltonnensammelplatz ist einzurichten. Diese Leistungen werden mit der entsprechenden Position im Leistungsverzeichnis abgegolten.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Beweissicherung

Eine Beweissicherung der straßenbegleitenden Bebauung durch einen anerkannten Bau-sachverständigen ist vor Baubeginn durch den AN zu veranlassen. (T0 Allgemeine Leistungen).

Kampfmittelbeseitigung

Eine Kampfmittelsondierung und ggf. -beräumung wird vom AG direkt beauftragt. Die Sondierung und falls erforderlich Beseitigung von Kampfmitteln ist im Vorfeld vorgesehen. Jedoch können Kampfmittelvorkommen nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn ist eine Belehrung des ausführenden Personals über den Umgang mit Fundmunition durchzuführen. Falls im Baubereich Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen, die Fundstelle abzusperren und die örtliche Bauüberwachung sowie die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen. Für baubegleitende Sondierarbeiten stellt der AN den Ausführenden der Sondierarbeiten einen Bagger mit Maschinist bei.

Vermessung und Achsabsteckung

Der Bestand wurde im Auftrag des AG von einem Vermessungsbüro lage- und höhengemäß aufgenommen. Der Lageplan Entwurfsvermessung wird dem AN übergeben.

Durch den AN bzw. seinen Beauftragten sind Höhenfestpunkte herzustellen und während der Bauausführung zu sichern.

Die Verantwortung für eine fehlerhafte Bauausführung als Folge von Berechnungs-, Vermessungs- oder Absteckfehlern, deren Ursache in mangelhafter Überprüfung der Festpunkte und Absteckpunkte liegt, trägt der AN.

Die Absteckung der Achshauptpunkte erfolgt durch den AN. Die Sicherung dieser Achspunkte sowie die Absteckung der Kleinpunkte obliegt dem AN und ist bei der Preiskalkulation zu berücksichtigen.

1.3 Ausgeführte Leistungen

In der Altremdaer Straße wird eine barrierefreie Bushaltestelle neu errichtet, die die Haltestelle, die auf dem Markt entfällt, ersetzt. Die Errichtung der Bushaltestelle ist ein gesonder-tes Bauvorhaben, das im Oktober-November 2026 ausgeführt wird und vor Nutzung der Altremdaer Straße als Umleitungsstrecke fertiggestellt ist.

In der Straße Brandstatt / „Am Kalten Frosch“ wird im Auftrag der Stadtverwaltung Rudolstadt eine Stützmauer saniert, zur Instandsetzung vor Nutzung der Brandstatt / „Am Kalten Frosch“ als Umleitungsstrecke. Die Fertigstellung des gesonderten Bauvorhabens ist bis Ende 2026 geplant.

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten / Leistungen

Der Baubereich befindet sich innerhalb der Ortslage, die als Bodendenkmal eingestuft ist. Im Zuge der Erdarbeiten kann aus diesem Grund eine archäologische Untersuchung erforderlich werden. Zwischen Auftraggeber und dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) wird eine diesbezügliche Grabungsvereinbarung geschlossen. Es sind die gesetzlichen Regelungen im Umgang mit Bodenfunden (§16 Abs. 1 bis 4, § 13 Abs. 3 ThürDSchG) einzuhalten.

Die zu erbringenden Leistungen des Los 2 Landschaftsbauarbeiten sind in den Bauablauf zu integrieren. Ebenfalls sind die Ausrüstung und Montage der Straßenbeleuchtung durch Mitarbeiter bzw. Beauftragte der Energieversorgung Rudolstadt GmbH in den Bauablauf zu integrieren

Dem AN obliegt die Gesamtkoordinierung der einzelnen Leistungstitel sowie der weiteren gleichzeitig laufenden Leistungen.

1.4 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Anforderungen zu Nebenangeboten (soweit diese zugelassen sind) siehe Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen. Pauschalpreisangebote sind nicht zugelassen und werden von der Wertung ausgeschlossen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich im Ortszentrum von Remda, umfasst den Markt einschließlich Wiednergasse bis Hausnr. 1 sowie den Kreuzungsbereich der kommunalen Straßen Remdaer Hauptstraße – Sundremdaer Straße (siehe Übersichtslageplan U3).

2.2 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Der Baubereich ist über die Remdaer Hauptstraße und die Sundremdaer Straße erreichbar. Dem AN werden keine besonderen Zugangs- und Zufahrtmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Alle Zufahrten zur Baustelle sind Angelegenheit des AN und sind in die Einheitspreise einzurechnen. Eventuell verlangte Sondernutzungsgebühren und anfallende Reparaturkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die aus Anlass der Baumaßnahme befahrenen öffentlichen Straßen und Wege sind, soweit sie über das allgemeine und das dem Ausbauzustand entsprechende Maß hinaus beansprucht werden, für die Dauer der Benutzung zu unterhalten und anschließend wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Die laufende Reinigung und die Wiederinstandsetzung sind Sache des Auftragnehmers und werden nicht gesondert vergütet.

Behinderungen durch Verkehrsraumeinschränkungen auf dem öffentlichen Straßennetz, welches als Zufahrt zur Baustelle dient, wie z.B. halbseitige Sperrungen, LSA-Regelungen, Vollsperrungen, Umleitungen etc. berechtigen nicht zur Veränderung der Einheitspreise oder zu zusätzlichen Nachtragsforderungen. Die Wahl der Transportwege obliegt dem AN. Er hat sich diesbezüglich über die öffentlichen Verhältnisse zu informieren und dem AG von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Die Maßnahme ist unter Vollsperrung zu realisieren. Die Sperrung erfolgt abschnittsweise entsprechend der jeweiligen Baubereiche bzw. Bauabschnitte. Der innerörtliche Verkehr ist entsprechend Umleitungskonzept zu gewährleisten. (siehe Übersichtslagepläne Konzept des AG hinsichtlich Bauabschnitte und innerörtliche Umleitung)

Die Zufahrten zu den Grundstücken sowie Durchfahrt für Rettungskräfte und Polizei ist jedoch weitestgehend zu gewährleisten.

Anlieger sind rechtzeitig über notwendige Einschränkungen zu informieren. Erforderliche Zuwegungen zu Hauseingängen, insbesondere Markt Hausnr.3 (Arztpraxis) sind jederzeit zu gewährleisten. Der Feuerwehr ist jederzeit Zufahrt zu gewähren.

Vorgenannte Punkte sind im Bauablauf zu berücksichtigen und wenn nicht anders ausgewiesen in die Einheitspreise einzukalkulieren.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Zufahrten entsprechen den öffentlichen Verkehrswegen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen werden vom Auftraggeber **nicht** zur Verfügung gestellt. Diese sind vom Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung selbst zu beschaffen, Kosten hierfür sind in Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Dem AN werden außerhalb des Baubereiches keine Lager- und Arbeitsplätze sowie Flächen für die Baustelleneinrichtung zu Verfügung gestellt. Der AG übergibt lediglich die Fläche seines Baugrundstückes im Baubereich. Benötigt der AN weitere Flächen, so ist es seine Aufgabe, sich diese zu beschaffen oder ihre Benutzung zu vereinbaren. Die rechtmäßige Nutzung ist dem AG auf Anforderung nachzuweisen. Die Kosten hierfür sind in die Pauschale für die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Die vorübergehend genutzten Flächen sind nach Baufertigstellung den jeweiligen Eigentümern in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Insbesondere ist der Untergrund bei Verdichtung durch den Baustellenverkehr aufzulockern und wiederherzustellen; durch Bau- schutt, Schutt und dgl. verschmutzter Boden ist auszutauschen.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Lager- und Arbeitsplätze (z.B. Öl), Ein- drücke durch schwere Lasten usw. entstehen, haftet der AN.

Baustelleneinrichtung, Treibstofflager, Gelegenheit zum Auftanken, Reparatur- und Wasch- plätze, Aborte usw. innerhalb und außerhalb des Baugeländes sind zu umzäunen.

Auch während arbeitsfreier Tage hat der AN die Baustelle zu kontrollieren und Mängel abzu- stellen.

2.6 Gewässer

Im Baubereich ist kein Gewässer vorhanden.

Oberflächenwasser ist fachgerecht abzuleiten.

2.7 Baugrundverhältnisse

Das Baugrundgutachten (Geotechnischer Untersuchungsbericht vom 13.01.2022 von der BEB Jena Consult GmbH) sowie die ergänzende Untersuchung aus dem Jahr 2026 ein- schließlich Schadstoffuntersuchung liegt der Ausschreibungsunterlage digital bei und wird Vertragsbestandteil.

Kalkulationsrelevante Angaben zum Baugrund sind den vor genannten Gutachten zu entneh- men.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen werden durch den Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt und sind durch den Auftragnehmer selbst zu klären. Sämtliche dies- bezügliche Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzukalulieren.

Alle im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfallstoffe - dazu zählen auch Holz und Wurzelstöcke - sind vom AN unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Gesetze zu beseitigen. Dies gilt auch für Erd- und Aufbruchmaterialien die innerhalb der Baustelle nicht wieder verwendet werden können.

2.9 Schutz-Bereiche und -objekte

Allgemein

Zum Schutz der Umwelt, Natur und Landschaft hat der Auftragnehmer Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Es ist darauf zu achten, dass Schadstoffe jeglicher Art (z.B. Motorenöl, Diesel, Schalöl, Versiegelungsharz u.a.m.) nicht in den Boden und damit in das Grundwasser gelangen. Die was-sergefährdenden Stoffe sind auf Kosten des AN umweltgerecht zu entsorgen.

Bodenverdichtungen auf Kulturböden, welche durch die Baumaßnahme hervorgerufen wurden, sind wieder rückgängig zu machen. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet, sie sind in die Einheitspreise der anderen Leistungspositionen mit einzurechnen

Grenzsteine sind zu sichern und dürfen ohne vorherige Abstimmung mit dem AG nicht verändert werden.

vermutete Bodenfunde

Bei den Straßen- und Tiefbauarbeiten ist nicht mit archäologischen Funden zu rechnen.

Unerwartet auftretende Funde mit archäologischer oder naturgeschichtlicher Bedeutung haben die gesetzliche Meldepflicht einzuhalten. Sie sind neben dem AG dem

Thüringisches Landesamt

für Denkmalpflege und Archäologie Petersberg, Haus 12

99084 Erfurt

Tel.: 0361 – 37 81 300

zu melden.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass im Bereich der auszuführenden Arbeiten keine unzumutbaren Belästigungen für die Anwohner entstehen. Die Geräuschbelästigungen und sonstigen Immissionen sind auf die zulässigen Werte zu begrenzen.

Bei nachgewiesener Überschreitung dieses Richtwertes sind Maßnahmen zur Minderung der Baulärmgeräusche auf Kosten des AN zu realisieren.

Schutzmaßnahmen am Gehölzbestand

Als Schutzobjekte sind vorhandene Gehölze im Baubereich bzw. im Randbereich der Baustelle anzusehen. Bauzeitlich sind Schutzmaßnahmen gemäß R SBB „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ und DIN 18920 auszuführen.

Bäume, in deren Wurzelraum der direkte Straßenaufbau eingreift sind mittels Wurzelvorhang auf den Eingriff vorzubereiten. Der Wurzelvorhang ist möglichst frühzeitig (eine Vegetationsperiode vor Baubeginn) auszuführen. Da dies bei dieser Baumaßnahme nicht möglich ist, soll der Einbau jedoch bereits zu Baubeginn stattfinden. In den Bereichen, in denen ein Befahren des Wurzelraumes auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht auszuschließen ist, muss der Einbau einer Schutzschicht aus Kies, die mittels Stahlplatten oder dgl. gegen

Verrutschen zu sichern sind, erfolgen. Nicht geschützte Bereiche sind nicht zu befahren!

Unvermeidbare Arbeiten im Kronentraufbereich der Bestandsbäume sind mit äußerster Sorgfalt auszuführen.

Wurzelsuchschachtung haben in Handschachtung zu erfolgen, wenn nicht anders ausgeschrieben. Eine Kappung von Wurzeln > 5 cm ist zu vermeiden.

Freigelegte Wurzeln sind mit Vlies und durch Bewässerung vor Austrocknung zu schützen.

Bei unvermeidbaren Wurzelkappungen ist eine fachgerechte Wuzelschnittbehandlung durchzuführen.

Immissionsschutz

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) einschl. Durchführungsverordnung in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

Lärmschutzmaßnahmen im Zuge der Baudurchführung sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

Es sind keine weiteren Schutzgebiete bekannt.

2.10 Anlagen im Baubereich

Der AN muss sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über das Vorhandensein von Leitungen und deren Lage unterrichten und sich von den Versorgungsunternehmen in die Örtlichkeit einweisen zu lassen.

Im Zuge der Planung wurden die im Folgenden genannten Leitungsträger mit der Bitte um Mitteilung über die im Trassenbereich befindlichen Leitungen einbezogen

Im Baufeld befinden sich folgende Leitungen bzw. Anlagen der Versorger, die noch in Betrieb und zu schützen sind:

Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung:

ZWA Saalfeld-Rudolstadt

Remschützer Str. 50

07318 Saalfeld

Stromversorgung, Erdgasversorgung:

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG

Schwerborner Str. 30

99087 Erfurt

Straßenbeleuchtung:

(keine Planunterlagen zum Leitungsbestand Straßenbeleuchtung vorhanden)

EnR Energienetze Rudolstadt GmbH

Oststraße 18

07407 Rudolstadt

Telekommunikationsleitungen:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Postfach 900102

99104 Erfurt

Glasfaserleitungen:

GlasfaserPlus GmbH

Der ZWA Saalfeld-Rudolstadt sowie die EnR GmbH sind am Bau beteiligt. Die weiteren Versorgungsträger haben keine Planungsabsichten angezeigt.

Die angezeigten Trassen der Ver- und Entsorgung wurden in die Planunterlage eingearbeitet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Leitungsbestand aus den dem Planer zur Verfügung gestellten Unterlagen der Medienträger entnommen wurde und somit die dargestellten Leitungsverläufe keine Gewähr auf Lagegenauigkeit und Vollständigkeit erheben. Maßnahmen zur Umverlegung oder Sicherung der Leitungen können deshalb nicht ausgeschlossen werden.

2.11 öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Durchführung der Straßenbauarbeiten erfolgt unter Vollsperrung

Die Aufrechterhaltung des Versorgungsverkehrs sowie die Zufahrt für Rettungs- und Sonderfahrzeuge sind zu gewährleisten.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Allgemeines

Der AN hat über die gesamte Bauzeit die Verkehrssicherung und -führung der Baumaßnahme zu gewährleisten. Dazu gehört neben Beantragung, Aufstellung und Vorhaltung der

Verkehrssicherung auch die Kontrolle gemäß ZTV-SA. Alle im Zusammenhang mit der Verkehrssicherung und -führung stehenden Kosten einschl. Gebühren für die VAO sind mit den im Gewerk Verkehrssicherung enthaltenen Leistungspositionen abgegolten.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN unverzüglich den Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen; als Anlage ist der vom AN auf der Grundlage der Verkehrskonzeption des AG sowie des Konzeptes Verkehrszeichenplan großräumige Umleitung einzureichen.

Alle mit Baufortschritt eventuell notwendig werdenden Abstimmungen mit der Verkehrsbehörde sind seitens des AN direkt zu führen.

Für die Beseitigung von Störungen oder Beschädigungen an den Einrichtungen der Verkehrssicherung obliegt dem AN.

Die Durchführung der Straßenbauarbeiten erfolgt abschnittsweise unter Vollsperrung in 4 Bauabschnitten, siehe Bauablauf.

Die großräumige Umleitung für alle Verkehrsarten erfolgt gemäß Umleitungskonzept des AG. Der Ausschreibung liegen Übersichtspläne zur Ausweisung und Beschilderung bei, die Kalkulationsgrundlage für die ausgeschriebenen Pos. bilden.

Der innerörtliche Verkehr ist entsprechend Umleitungskonzept zu gewährleisten. (siehe Übersichtslagepläne Konzept des AG hinsichtlich Bauabschnitte und innerörtliche Umleitung) Gemäß Umleitungskonzept und Bauablaufplanung des AN sind Abstimmungen mit den Verkehrsbehörden vorzunehmen und verkehrsrechtliche Anordnungen einzuholen. Zur Gewährleistung des ÖPNV sind in den jeweiligen Bauabschnitten bestehende Haltestellen zu nutzen bzw. Ersatzhaltestellen einzurichten.

Die Zufahrten und Zugänge zu Grundstücken und kommunalen Straßen sind in Abstimmung mit den Anliegern zu ermöglichen.

Die Zuwegung für Fußgänger zu den Grundstücken ist innerhalb des jeweiligen Baubereiches mindestens auf einer Fahrbahnseite zu ermöglichen. Eine entsprechende Führung sowie die Absperrung von Gefahrenstellen sind vorzusehen.

Innerhalb der Baustelle gelten die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) und die StVO mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift in der aktuellen Fassung. Diese Richtlinien sind genau zu befolgen.

Stationäre Beschilderung, die während der Baumaßnahme ungültig ist, muss abgebaut, zur Seite gedreht oder wirksam abgedeckt werden.

Die zum Einsatz kommenden Standardverkehrszeichen müssen in ihrer Gestaltung der

StVO und dem Katalog der StVO-Verkehrszeichen (VZKat) entsprechen. Die Umleitungsbeschilderung ist gemäß StVO und den Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen (RUB) auszuführen.

Vorübergehende Markierungen müssen im Allgemeinen den TL-Vorübergehende Markierungen entsprechen.

Warnleuchten müssen den TL-Warnleuchten entsprechen. Es ist darauf zu achten, dass die passenden Warnleuchten für den vorgesehenen Einsatz mit der richtigen Betriebsart (Tag/Nacht) und der richtigen Betriebseinstellung (Dauerlicht, Blinklicht, Blitzlicht) zum Einsatz kommen. Die Tabelle 1 - Typen der Warnleuchten gemäß ZTV-SA ist zu beachten.

Absperrgeräte müssen den einschlägigen TL entsprechen (TL für Absperrschranken, TL für Leitbaken und TL für Leitkegel). Transportable LZA müssen den TL für transportable Lichtsignalanlagen entsprechen. Transportable LZA sind ein wesentlicher Bestandteil der Verkehrssicherung.

Entsprechend Bauablauf ist in den jeweiligen Bauabschnitten die endgültige Markierung aufzubringen. Das mit der Ausführung beauftragte Unternehmen hat das abschnittsweise Aufbringen der Markierungen (mehrmalige Einsätze von Maschinen, Geräten, Arbeitskräften) bei der Preisermittlung zu berücksichtigen und in die Einheitspreise einzurechnen.

Baustellenverkehr

Die Verkehrssicherungseinrichtungen sind nach Ein- und Ausfahrt sofort wieder zu schließen. Die Ein- und Ausfahrt darf nur in der zugelassenen Fahrtrichtung erfolgen.

Verkehrstechnologische Abhängigkeiten

Die Fußgängerbeziehungen und Feuerwehrgassen sind mittels befristeter Wegführungen während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten. Die Sicherung innerhalb der gesperrten Verkehrsfläche obliegt dem Auftragnehmer.

Berücksichtigung der Anliegerinteressen

Den Ver- und Entsorgungsfahrzeugen ist nach Möglichkeit jederzeit die Zufahrt zu den Mülltonnensammelplätzen zu gewähren. Sollte diese während der Bauphase nicht immer möglich sein, sind Rücksprachen zur Klärung mit dem Entsorgungsunternehmen zu führen. Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr ist jederzeit zu gewährleisten! Über die Möglichkeiten der Zufahrten von Grundstücken ist besonders bei deren kurzzeitiger Vollsperrung Absprache mit der Feuerwehr zu treffen.

Arbeitsstellen auf Gehwegen

Aufstellpfosten auf Gehwegen dürfen keine offenen Haken besitzen (sogenannte Neptunhaken). Der Einsatz von Pfosten darf die Verkehrsteilnehmer nicht gefährden.

Fußgängerbrücken müssen mind. 1,50 m breit und für Rollstuhlfahrer und Blinde geeignet sein. Die Übergänge auf diesen Brücken sind grundsätzlich absatzfrei herzustellen bzw. anzurampen. Generell sind provisorische Gehwege barrierefrei auszuführen.

3.2 Bauablauf

Bauabwicklung, Bauzeiten

Es ist vorgesehen, die Arbeiten in 4 Abschnitten auszuführen, um bauzeitlich die Verkehrsführung für den innerörtlichen Verkehr zu gewährleisten.

Die Reihenfolge der Bau- und Teilabschnitte ist aufgrund Leitungsverlegung, Umleitung und Erreichbarkeiten vorgegeben. **Dadurch bedingte mehrmalige Einsätze von Maschinen, Geräten und Arbeitskräften einschließlich deren Umsetzung werden nicht gesondert vergütet, sofern nicht gesondert ausgeschrieben. Diese sind bei der Preisermittlung zu berücksichtigen.**

Unter Berücksichtigung aller benannten Randbedingungen und Gegebenheiten sowie der Bauzeitforderung des Auftraggebers ist der detaillierte Bauablauf in Eigenverantwortung des Auftragnehmers festzulegen und vor Baubeginn mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Bauablauf ist jedoch so zu gestalten, dass die durch die Baumaßnahme unvermeidlichen Verkehrsbehinderungen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. **Die für die einzelnen Bauabschnitte angegebenen Bauzeiten verstehen sich als Rahmentermine, die Bauzeiten sind vom AG eigenverantwortlich zu kalkulieren und bei der Angebotserstellung, insbesondere für Vorhaltezeiten, zu berücksichtigen.** Der Bauablauf ist mit entsprechender Mannstärke zu forcieren. Der Fertigstellungstermin der Gesamtleistung 17.12.2027 ist bindend.

Die Baumaßnahme ist nach den mit dem AG und den Verkehrsbehörden abgestimmten Bauphasen- und Umleitungskonzept auszuführen:

Die folgenden Randbedingungen sind im Besonderen (siehe Übersichtplan 3.2. der den Ausschreibungsunterlagen beiliegt) zu beachten:

Bauzeit für die Gesamtmaßnahme: 28.09.2026 – 17.12.2027

Die Bauarbeiten beginnen im

1. Bauabschnitt auf dem südlichen Marktplatz, Wiednergasse

- Rückbauarbeiten
- Erneuerung MW-Kanal mit Anschlußleitungen
- Tiefbau Straßenbeleuchtung
- Trockenmauer Einfassung Bestandsbäume

- Straßenbauarbeiten südlicher Markt mit südlicher Wiednergasse
Fertigstellung bis Ende 2026

2. Bauabschnitt: nördliche Remdaer Hauptstraße

- Erneuerung MW-Kanal M3 – M5 mit Provisorium zur Überleitung auf den Bestandskanal einschließlich Anschlußleitungen
 - TWL Knotenpunkt A mit Provisorium zur Anbindung an Bestandsleitung
 - Tiefbau Straßenbeleuchtung
 - Rückbau Mittelsinsel, Herstellung Provisorium
 - Wiederherstellung Oberflächen im Bereich Kanalbau außerhalb des grundhaften Ausbaues
 - nördliche Remdaer Hauptstraße einschl. Nebenanlagen, Anbindung Brandstatt
- Bauzeit ca. 11 Wochen

3. Bauabschnitt: südliche Remdaer Hauptstraße

- Erneuerung MW-Kanal M1-M3 und TWL mit Anschlußleitungen, Rückbau Provisorien und Anbindung an 2.BA
 - Verkehrsanlage südliche Remdaer Hauptstraße einschl. Nebenanlagen
 - Errichtung Bushaltestellen
- Bauzeit ca. 15 Wochen

4. Bauabschnitt: Markt, Wiednergasse, Sundremdaer Straße

- Einbau Löschwasserbehälter
 - Sundremdaer Straße einschl. Nebenanlagen
 - Fertigstellung Marktplatz
 - Fertigstellung Wiednergasse
- Bauzeit ca. 18 Wochen

Der AN hat dem AG spätestens 14 Tage nach Zuschlagserteilung einen detaillierten Bauablaufplan mit Untersetzung der geplanten Anzahl von gewerblichen Arbeitnehmern sowie des vorgesehenen Maschinen- und Geräteeinsatzes vorzulegen, welcher auch die Bauausführung der genannten Arbeiten und die Einrichtung und Umsetzung der Verkehrs-sicherung berücksichtigt. Eine vom AG erteilte Zustimmung befreit den AN nicht von seiner umfassenden Verantwortung für die Zweckmäßigkeit der Ausführung (siehe auch § 4 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B).

Folgende Angaben sind ergänzend zu beachten und in die Kalkulation einzuplanen:

Es ist sicherzustellen, dass die Ausführung aller Leistungen termingerecht fertig gestellt wird und andere am Bau Beteiligte, auch Nachauftragnehmer und Versorgungsunternehmen, sich

innerhalb der Bauzeit einordnen und ihre Leistungen ebenfalls termingerecht abschließen können.

Die Baustelle ist zügig unter Ausnutzung der Tageshelligkeit abzarbeiten. Beeinträchtigungen der angrenzenden Verkehrswege durch Schmutz sind so gering wie möglich zu halten und umgehend zu beseitigen. Ebenso sind Staubentwicklungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Außerhalb der nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm 1970) vorgesehenen Tageszeit 7:00 bis 20:00 Uhr sind keine erschütterungs- oder geräuschintensiven Tätigkeiten (Abbruch-, Stemm- oder Steinschneidearbeiten) auszuführen.

Die Anzahl der Arbeitskräfte und Geräte sind entsprechend zu planen.

Der Bauablauf ist so zu gestalten, dass während der Winterruhe das Baufeld für den öffentlichen Verkehr freigegeben werden kann.

3.3 Wasserhaltung

Wasserhaltung ist, soweit erforderlich durchzuführen. Jahreszeitlich bedingter Andrang von Hang- und Schichtenwasser ist fachgerecht abzuleiten.

Auf die Dauer der gesamten Bauzeit sind durch den AN Vorkehrungen zu treffen und zu unterhalten, die ein geordnetes Abfließen des Oberflächenwassers von den Bau- und Verkehrsflächen gewährleisten. Für die schadlohe Ableitung des Oberflächenwassers ist der AN verantwortlich. Sämtliche Aufwendungen diesbezüglich sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Ein Aufweichen des Straßenplanums ist zu verhindern.

3.4 Baubehelfe

Alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Baubehelfe und deren Vorhaltung, Wartung und Beseitigung sind Sache des Auftragnehmers. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind diese in die Einheitspreise einzurechnen

3.5 Stoffe, Bauteile

Sämtliche erforderlichen Baustoffe und Bauteile, welche dauerhaft in das Bauwerk eingehen, hat der AN gemäß VOB/C DIN 18299 Pkt. 2.1.1 zu liefern, soweit in der jeweiligen

Leistungsposition nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird. Zur Lieferleistung gehören Ab-laden und Lagern auf der Baustelle.

Für alle vom AN zu liefernden Schüttgüter mit einer nach Gewicht ausgeschriebenen Abrech-nung (z.B. Bodenlieferungen, Asphaltmischgut, Schotter und Frostschutzschichten) sind dem AG die Original-Wiegescheine zu übergeben. Auf Verlangen des AG sind auch die Original-Wiegescheine für andere, nicht nach Gewicht abzurechnende Schüttgüter und Asphaltmisch-gut zu übergeben.

Für Baustoffeingangs- und Eignungsprüfungen zu Baustoffen und Baustoffgemischen gelten die Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau.

Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen aller verwendeten Materialien ist durch entspre-chende Eignungsprüfungen und ggf. anderweitige Qualitätszertifikate bzw. Erstprüfungen, werkseigene Produktionskontrollen, Konformitätserklärungen und CE-Kennzeichnungen für Asphaltmischgut, Fahrbahnbeton und hydraulisch gebundene Tragschichten dem AG vor Be-ginn der Baumaßnahme nachzuweisen, dem AG sind entsprechende Unterlagen zu übergebe

Es sind ausschließlich Verfüllmaterialien zu verwenden, die gemäß LAGA M20 als Z0-Material einzustufen sind.

Dem AG sind generell vor Einbau der verwendeten Materialien sowohl Eignungsnachweise gemäß ZTV E-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV Pflaster-StB, ZTV SoB-StB, als auch hinsichtlich der Schadstofffreiheit mindestens eine Woche vorher vorzulegen.

3.6 Abfälle

Abfallerzeuger ist der AG. Er delegiert die ordnungsgemäße Entsorgung an den AN.

Den Vergabeunterlagen liegt das Ergebnis der Deklarationsanalysen der Abfallbeschaffen-heit der Böden bei. Der AN erkennt dieses Untersuchungsergebnis des AG an.

Werden durch den AN vor Ort Abweichungen organoleptischer Art am auszubauenden Boden bzw. Abfall erkannt, sind diese dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AG entscheidet über das weitere Verfahren.

Im Zuge der Baumaßnahme anfallende Stoffe, die innerhalb der Baustelle nicht wieder eingebaut werden bzw. nicht zum Lagerplatz des AG gefördert werden, sind von der Baustelle durch den AN zu entfernen und nachweislich einer Wiederverwendung bzw. genehmigten Entsorgung zuzuführen.

3.7 Winterbau

siehe Punkt 3.2

3.8 Beweissicherung

siehe Punkt 1.2

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen während der Baudurchführung und nach Beendigung bzw. bei Unterbrechung der Arbeiten hat der AN entsprechend den geltenden und allgemein anerkannten Vorschriften auf seine Kosten durchzuführen. Er haftet für alle Schäden, die auf eine ungenügende Sicherung zurückgeführt werden können.

3.10 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Die Höhenbezugspunkte und die Hauptachsenabsteckung sind zu sichern.

Die Absteckung der Trasse ist entsprechend der Absteckunterlagen vorzunehmen.

Ein Vermessungsnetz liegt zur Absteckung vor.

Abrechnungs- und Aufmaßverfahren sind in der VOB und in den betreffenden Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) geregelt.

Für alle vom AN zu liefernden Schüttgüter mit einer nach Gewicht ausgeschriebenen Abrechnung (z.B. Bodenlieferungen, Asphaltmischgut, Schotter und Frostschutzschichten) sind dem AG die Original-Wiegescheine zu übergeben. Auf Verlangen des AG sind auch die Original-Wiegescheine für andere, nicht nach Gewicht abzurechnende Schüttgüter und Asphaltmischgut zu übergeben.

Die Mengenermittlung für die Abrechnung der Leistung erfolgt nach Aufmass. Mengen, die nach Längen- und/oder Flächenmaß abzurechnen sind, werden durch horizontale Messung ermittelt.

Alle Abschlags- und Schlussrechnungen sind gemäß §16 Nr. 1 (1) Satz 2 VOB/B prüfbar aufzustellen, hierzu wird auch auf die "Zusätzlichen Vertragsbedingungen" noch einmal hingewiesen.

Die Abrechnung der Bauleistungen Titel 0 Allgemeine Leistungen wird prozentual auf die einzelnen Titel nach Auftraggeber umgelegt. Es erfolgt eine getrennte Rechnungslegung und Aufmaßerstellung an die jeweiligen Auftraggeber (Stadt Rudolstadt und ZWA Saalfeld-Rudolstadt).

Eine gesonderte Vergütung für eventuellen Mehraufwand bei Aufmaßerstellung sowie getrennter Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgt nicht.

Es werden mit der AG Stadtverwaltung Rudolstadt Vorauszahlungen vereinbart, hierfür ist ausreichende Sicherheit zu leisten. Vorauszahlungen sind mittels Vorauszahlungsbürgschaft abzusichern. Aufwendungen für eine Vorauszahlungsbürgschaft sind einzukalkulieren.

Auf Grund von Fristen zum Mittelabruf, der mit Fördermitteln bezuschussten Maßnahme, wird eine Rechnungslegung bis Ende Oktober erforderlich.

3.11 Prüfungen und Nachweise

Auf Kosten des Auftragnehmers sind von diesem vor Baubeginn die gemäß den Technischen Vorschriften erforderlichen Eignungsprüfungen und -nachweise für die von ihm zum Einbau vorgesehenen Baustoffe, Gemische und Bauteile dem AG vorzulegen.

Die Eignungsnachweise für Asphaltmischgut, Fahrbahnbeton und hydraulisch gebundene Tragschichten sind zwei Wochen vor dessen Einbau vorzulegen.

Eigenüberwachungsprüfungen:

Die Eigenüberwachungsprüfungen sind gemäß den Forderungen der entsprechenden ZTV durchzuführen.

Kontrollprüfungen:

Der Auftraggeber behält sich zusätzlich zur geforderten Eigen- und Fremdüberwachung Kontrollprüfungen vor.

Bautagesberichte (§ 4 VOB/B):

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,

- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt Ausführungsunterlagen

- Pläne (Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Detailpläne, Vermessungsunterlagen)
Das Baugrundgutachten wird mit den Ausschreibungsunterlagen übergeben.

Der Bauentwurf wird nach Auftragserteilung übergeben.

4.2 vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt Ausführungsunterlagen

Vor Baubeginn wird eine Anwohnerinformationsveranstaltung durchgeführt, an der ein Vertreter des AN teilnimmt, um Auskunft und Erläuterungen zum Bauablauf, Sperrung usw. zu geben. Aufwendungen hierfür werden nicht gesondert vergütet.

zur Bauanlaufberatung

- Erläuterung des Bauablaufs
- Bauablaufplan
- Zahlungsplan
- Baustelleneinrichtungsplan
- Leitungsbestandspläne und Schachterlaubnisse der Versorgungsunternehmen und Verkehrsrechtliche Anordnungen

Der AN beschafft sich in eigener Sache die Leitungsbestandspläne und Schachterlaubnisse der zuständigen Rechtsträger der Ver- und Entsorgungssysteme sowie die verkehrsrechtlichen Anordnungen einschl. der Erarbeitung der Verkehrssicherungs- und Umleitungspläne.

Bestandspläne

Nach der Bauausführung ist vom AN eine Bestandsdokumentation vorzunehmen.

Diese ist als kopierfähige Unterlage in analoger Form einschl. der zugehörigen PDF-Datei sowie in digitaler Form als Datei im DXF- Format zu übergeben. Diese Leistung und Unterlagen werden gesondert vergütet.

Die Verlegetiefen unterirdischer Anlagen und Leitungen, auch für solche die i.A. der Versorgungsunternehmen im Zuge der Straßenbaumaßnahme verlegt werden, sind festzustellen und anzugeben.

Als Grundlage dienen die vom AG übergebenen Ausführungspläne (Lage- und Höhenpläne).

Die vom AN erstellten Bestandspläne sind von diesem abzuzeichnen und dem Auftraggeber als Anlage zur Schlussrechnung zu übergeben.

Dokumentationsaufnahmen

Nachweise der Wasserdichtheitsprüfungen und Videoaufzeichnungen der Kamerabefahrung von Rohrleitungen.

5. Zusätzliche Technische Vorschriften

5.1 Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften

Als anerkannte Regeln der Technik gemäß § 4(2) VOB/B gelten die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen in der aktuellen Ausgabe mit den zugehörigen Technischen Regelwerken (Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften, Richtlinien, Merkblätter sowie weitere ZTV) in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung.

Die aktuellen Bautechnische Informationen und Vorschriften für den Straßenausbau können auf folgender Internetseite des Landes Thüringen eingesehen werden:

www.thueringen.de/de/tlbv/service/vorschriften.

5.2 Technische Lieferbedingungen (TL), Technische Prüfvorschriften (TP)

Zu beachten sind alle, die ausgeschriebenen Stoffe und Bauteile betreffenden, Technischen Lieferbedingungen und Prüfvorschriften in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung.

Produkte aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften und Ursprungswaren aus den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen technischen Vertragsbedingungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau – Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit – gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

5.3 DIN -/ EN

Es gelten alle, die ausgeschriebenen Bauleistungen und Baustoffe/-teile betreffenden, einschlägigen DIN bzw. EN in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung.

DIN sind Normen aus dem Deutschen Institut für Normung e.V., EN sind europäische Normen.

6. Planverzeichnis Vergabeverfahren

Plannr.	Bezeichnung
U3.1	Übersichtslageplan
U3.2	Übersichtslageplan Bauabschnitte und innerörtliche Umleitung Übersichtspläne großräumige Umleitung
U5	Lageplan Verkehrsanlagen
U6.1	Höhenplan Remdaer Hauptstraße
U6.2	Höhenplan Sundremdaer Straße
U6.3	Höhenplan Wiednergasse
U14.1	Straßenquerschnitt 1,2
U14.2	Straßenquerschnitt 3,4
U14.3	Straßenquerschnitt 5,6
U16.1	Koordinierter Leitungsplan
AFU_FA_LP_01	Lageplan Gestaltung
AFU_LW_01	Löschwasserbehälter
AFU_LP_MW_01	Lageplan Mischwasserkanal
AFU_LP_TW_01 L	Lageplan Trinkwasser